

TIERSEUCHENKASSE Boden-Würtremberg . Fohenzollernstr. 10 \* 70178 Studgen

Gegen Zusteilungsurkunde

Herrin Werner Schneider Allmendsberg 15

79348 Freiamt

Hoherzollemstr. 10 70178 Stuttgart

the Ansprecipatines. Thomas Micka

Telefon: 0711 • 96 73 - 650
Telefax: 0711 • 96 73 - 700 50
E-Meil: micka@tsk-bw.de
Internetadresse: http://www.tek-bw.de

Sankveroindung BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto 2 125 000

Tierbesitzernummer: 0060600/Mi

01.03.2012

# Ihr Antrag auf Entschädigung vom 18.04.2011 Impfschaden durch die BT- Impfung 2008

Sehr geehrter Herr Schneider,

im Rahmen der Anhörung wurden Ihnen mit den Schreiben vom 14.11.2011 und 08.12.2011 der Sachverhalt und die Rechtslage erläutert. Es ergeht folgender

## Bescheid:

- 1. Der Antrag auf Entschädigung vom 18.04.2011 wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Antragssteller.
- Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 50,- € festgesetzt.

y 1970. ISH **iyu. I**l

#### I. Begründung:

Anspruchsgrundlage für eine Entschädigung ist § 66 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes. Demnach wird eine Entschädigung für die Tiere geleistet, von denen anzunehmen ist, dass sie auf Grund einer behördlich angeorgneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder in Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mussten oder verendet sind.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung sind:

- 1. der angenommene Zusammenhang zwischen der Maßnahme (Blauzungenimpfung) und dem Verenden des Tieres. Für unmittelbare Schäden, die direkt mit der Maßnahme in Verbindung gebracht werden können (Bsp. allergische Schockreaktion) nahme in Entschädigungsanspruch nach dem Tierseuchengesetz. Eine Schockrebesteht ein Entschädigungsanspruch nach dem Tierseuchengesetz. Eine Schockreaktion tritt in der Regel mit bestimmten klinischen Symptomen unmittelbar nach der aktion tritt in der Regel mit bestimmten klinischen Symptomen unmittelbar nach der Impfung auf. Die selten noch einige Tage später auftretende Spätreaktion macht sich höchstens in Hautveränderungen bemerkbar.
- dass bei einer amtlichen Untersuchung des verendeten bzw. getöteten Tieres keine andere Krankheit festgestellt wurde. In jedem Fall ist ein tierärztliches Gutachten erforderlich.

Am 09.06.2008 und am 21.07.2008 wurde Ihr Rinderbestand gegen die BTV8 gelmpft.

Von Ihnen wurde angeführt, dass am 26.06.2008 im Vergleich zum Vormonat ein um 81 % höherer Zeilgehalt festgestellt wurde, der von Ihnen auf die Blauzungenimpfung zurückgeführt wurde.

in der Stellungnahme des Eutergesundheitsdienstes Freiburg vom 21.01.2009 zu ihrem Beihilfeantrag fällt beim Vergleich der Jahre 2007 und 2008 auf, dass 2008 die Zelizahlwerte bereits im Frühjahr erhöht waren und es im Sommer dann förmlich "zu einer Explosion gekommen" ist.

Die Daten des LKV belegen bereits ab Januar 2008 eine Erhöhung der Zellzahlen in Ihrem Bestand. Die vorliegenden MLP Daten weisen am 21.05.2008 bzw. 23.05.2008, d.h. vor der Impfung, erhöhte Zellzahlen aus.

Am 18.04.2011 haben Sie für die Jahre 2008, 2009, 2010 und 2011 für 28 Tiere einen Antrag auf Entschädigung wegen Impfschäden durch die Blauzungenimpfung nach dem Tierseuchengesetz gestellt.

3

Der Antrag vom 18.04.2011 auf Entschädigung ist für die in der Schadensaufstellung aufgeführten Tiere:

#### Ifd. Nr. 1 und 2:

Der Antrag auf Entschädigung ist begründet, wenn die Tiere gegen die Blauzungenkrankheit geimpft worden sind und ein Zusammenhang zwischen impfung und Todesursache anzunehmen ist. Die Tiere wurden aus wirtschaftlichen Gründen 154 Tage nach der Erstimpfung, bzw. 112 Tage nach der Zweitimpfung 2008 geschlachtet. Ein Entschädigungsanspruch ist nicht gegeben.

#### ifd. Nr. 3- 9:

Der Antrag auf Entschädigung ist begründet, wenn die Tiere gegen die Blauzungenkrankheit geimpft worden sind und ein Zusammenhang zwischen Impfung und Todesursache anzunehmen ist. Die Tiere wurden aus wirtschaftlichen Gründen geschlachtet. Die Schlachtungen fanden zwischen 336 und 1.036 Tage nach der Erstimpfung 2008 und 294 bis 994 Tage nach der Zweitimpfung 2008 statt. Die Schadenstiere wurden in den Jahren 2009 und später nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft. Ein Entschädigungsanspruch ist nicht gegeben.

#### Ifd. Nr. 10-11:

Der Antrag auf Entschädigung ist begründet, wenn die Tiere gegen die Blauzungenkrankheit geimpft worden sind und ein Zusammenhang zwischen Impfung und Todesursache anzunehmen ist. Eine weitere Voraussetzung ist die Feststellung des gemeinen Wertes durch das Veterinäramt.

Die beiden Schadenstiere wurden nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft. Ein Impfschaden ist somit auszuschließen. Ein Entschädigungsanspruch ist nicht gegeben.

#### lfd. Nr. 12-18

Diese Tiere verendeten im Jahr 2009, zwischen 226 und 501 Tage nach der Erstimpfung 2008 und 184 bis 459 Tage nach der Zweitimpfung 2008.

Die Schadenstiere wurden in den Jahren 2009 und später nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft. Es kann kein fachlicher und zeitlicher Zusammenhang zu der 2008 krankheit geimpft. Es kann kein fachlicher und zeitlicher Zusammenhang zu der 2008 durchgeführten Impfung hergestellt werden. Ein Entschädigungsanspruch ist nicht gegeben.

### lfd. Nr. 19-28:

Diese Tiere verendeten im Jahr 2010 und 2011 zwischen 623 und 1.176 Tage nach der Erstimpfung 2008 und 1.026 bis 459 Tage nach der Zweitimpfung 2008.

Eine weitere Voraussetzung ist die Feststellung des gemeinen Wertes durch das Veteri-Eine weitere Voraussetzung ist die Feststellung des gemeinen Wertes durch das Veterinäramt. Die Schadenstiere wurden in den Jahren 2009 und später nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft. Es kann kein fachlicher und zeitlicher Zusammenhang zu der 2008 durchgeführten Impfung hergestellt werden. Ein Entschädigungsanspruch ist nicht gegeben

4

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, dass eventuelle Ansprüche zulässig und begründet sind. D. h. es müssen beide Voraussetzungen gegeben sein. Dies ist bei allen aufgeführten Tieren zu verneinen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung ist nicht gegeben. Der Antrag ist deshalb zurückzuweisen.

### II. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung über die Festsetzung der Gebühr beruht auf der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Anlage Nr. 3 vom 25.05.1982, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 23.10.1982, Gebührenverzeichnis Nr. 2/2003). Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 50,— € innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der Tierbesitzernummer auf das Konto bei der BW Bank Konto 2 125 000 BLZ 600 501 01.

#### III. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monat nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim

Verwaltungsgericht Freiburg Habsburger Str. 103, 79061 Freiburg

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bohner